

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 20. Dezember 1972

21. Stück

21. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge; Abänderung.

21.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. November 1972, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. November 1970, LGBL für Wien Nr. 32, in der Fassung der Verordnung vom 20. Oktober 1971, LGBL für Wien Nr. 20, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abgeändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. November 1970, LGBL für Wien Nr. 32, in der Fassung der Novelle vom 20. Oktober 1971, LGBL für Wien Nr. 20, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Richtsätze betragen:

- a) für den Alleinunterstützten 1317 S
 b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 1284 S

- c) für den Mitunterstützten ohne Familienbeihilfenanspruch 659 S
 d) für den Mitunterstützten mit Familienbeihilfenanspruch 369 S“

2. § 1 Abs. 2 hat zu entfallen.

3. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

- „(2) Der im Absatz 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe für den Alleinunterstützten 473 S
 für den Hauptunterstützten 612 S“

4. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Aus gerechtfertigten Gründen (zum Beispiel bei unwirtschaftlichem Verhalten oder bei Arbeitsunwilligkeit trotz Arbeitsfähigkeit) können die Richtsätze bis zu 20 v. H. unterschritten werden.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Slavik